

Satzung der Vereinigung der Ehemaligen, der Freunde und Förderer der Igelschule Hagen e. V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Ehemaligen, der Freunde und Förderer der Igelschule Hagen e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung und Entwicklung der Schülerinnen und Schüler der Grundschule Hagen. Der Zweck wird insbesondere durch die Förderung des geistigen, kulturellen und sportlichen Geschehens an der Schule sowie durch die Unterstützung der Lern- und Arbeitsbedingungen dort verwirklicht. Der Satzungszweck wird durch jede dem Verein geeignet erscheinende Art angestrebt. Der Verein soll die Schulbehörde und den Schulträger nicht von ihren Verpflichtungen entlasten. Zweck des Vereins ist auch die Pflege der Beziehungen der ehemaligen Schüler zueinander sowie die Erhaltung ihres Interesses an der Schule.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Ehemaligen, der Freunde und Förderer der Igelschule Hagen e. V.“ Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Insbesondere kommen als Mitglieder in Betracht Eltern von Schülerinnen und Schülern, ehemalige Schülerinnen und Schüler, Lehrer und Lehrerinnen, ehemalige Lehrerinnen und Lehrer der Grundschule Hagen und Einwohner des Schülereinzugsgebietes der Grundschule Hagen.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitgliedschaft wird mit der Aushändigung einer Aufnahmebestätigung wirksam.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von allen Mitgliedern - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder - werden Beiträge erhoben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

Beiträge sind im Januar für das jeweilige Geschäftsjahr oder nach Eintritt anteilmäßig fällig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angekündigt wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung wegen vereinsschädigenden Verhaltens ausgeschlossen werden.
- (5) Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den im letzten Jahr seiner Mitgliedschaft fälligen Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben gewählten Mitgliedern. Die Schulleitung kann an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt einen 1. Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer, einen Kassierer und drei Beisitzer.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten (§26(2) BGB).
- (4) Im Vorstand dürfen maximal zwei Lehrer / -innen der Grundschule Hagen sitzen; sie dürfen nicht Mitglieder im Sinne des §7, Ziffer 3, sein.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- b) Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sowie die Erstellung des Jahresberichtes;
- d) Aufnahme von Mitgliedern;
- e) Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und zwei Beisitzer in geraden Jahren gewählt werden. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden in ungeraden Jahren gewählt. Den Wahlmodus bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger hinzu wählen. Er bedarf der Bestätigung durch die zunächst stattfindende Mitgliederversammlung.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder die ihnen obliegenden Geschäfte bis zur Neuwahl fort.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von den in § 7 Ziffer 3 genannten Vertretern einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von 2 Wochen soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem schriftlichen Verfahren zustimmen. Das Einverständnis kann nachträglich erklärt werden.
- (4) Pro Quartal soll mindestens eine Vorstandssitzung stattfinden.
- (5) Bei den Vorstandssitzungen werden eine Anwesenheitsliste und ein Beschlussprotokoll geführt.
- (6) Die zu archivierenden Aufzeichnungen des Vereins werden in der Schule oder nach Beschluss des Vorstandes an einem anderen Ort verwahrt.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist u. a. für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl des Vorstandes;
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes; Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - f) Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5 Ziffer 4;
 - g) Berufung gegen die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste;
 - h) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Im 1. Quartal des Geschäftsjahres soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt drei Tage nach Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.

- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Versammlungsleiter gibt zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung werden nur aufgenommen, wenn sie während der Mitgliederversammlung schriftlich mit mindestens 5 Unterschriften gestellt werden und die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen ihrer Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter im Sinne von § 7, Ziffer 3 geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Dasselbe gilt bei Wahlen für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion.
- (2) Der Vorsitzende des Schulelternrates und die Schulleitung haben Rederecht. Sie können sich von ihren Vertretern im Amt vertreten lassen.

- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (4) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn der Punkt Satzungsänderung unter Angabe des zu ändernden Paragraphen und Absatzes mit der Einladung zur Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt ist.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Vermögen

Das Vermögen des Vereins wird von dem oder der Kassierer/in verwaltet.

§ 15 Rechnungsprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt vor der jährlichen Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Die Kassenprüfer tragen die Kassenberichte der ordentlichen Mitgliederversammlung vor. Die Kassenprüfer verbleiben zwei Jahre im Amt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur auf einen Antrag aus dem Kreise der Mitglieder hin aufgelöst werden.
- (2) Ein solcher Antrag ist schriftlich zu stellen. Er muss von mindestens 1/10 der Mitglieder unterzeichnet sein.
- (3) Abweichend von §12, Ziffer 1, ist ein solcher Antrag mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung, in der darüber beraten werden soll, sämtlichen Mitgliedern mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Ist die Mitgliederversammlung, in der ein Antrag zur Auflösung des Vereins abgestimmt werden soll, nicht von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder besucht, so hat der Vorsitzende erneut innerhalb von zwei Monaten unter Einhaltung der Monatsfrist zu einer Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Ein Beschluss über die Auflösung bedarf auch in dieser

Mitgliederversammlung einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes kommt das verbleibende Vermögen einer sich um stadtteil- und kinderbezogene soziale Probleme bemühen- den gemeinnützigen Einrichtung des öffentlichen Rechts zugute. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.